

BayRS 2132-1-5-B

Paragraph	Inhalt	Bemerkung
§1 Satz 1 Nrn. 1	Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von: Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen.	
§1 Satz 1 Nrn. 2	Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von: Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen sowie Freisportanlagen jeweils mit Tribünen, die keine fliegenden Bauten sind und insgesamt mehr als 1 000 Besucher fassen.	
§1 Satz 2 Nrn. 2	Die Anzahl der Besucher ist wie folgt zu bemessen: Zwei Besucher je m <sup>2</sup> Grundfläche des Versammlungsraums	Für Besucher nicht zugängliche Flächen werden in die Berechnung nicht einbezogen. Für Versammlungsstätten im Freien gilt Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Satz 2 entsprechend.
§1 Satz 3 Nrn. 2	Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für: Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen	
		§1 Satz 4?
§2 Satz 3	Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortragssäle, Hörsäle sowie Studios.	
§2 Satz 4	Szenenflächen sind Flächen für künstlerische und andere Darbietungen; für Darbietungen bestimmte Flächen unter 20 m <sup>2</sup> gelten nicht als Szenenflächen.	
§2 Satz 6	Mehrzweckhallen sind überdachte Versammlungsstätten für verschiedene Veranstaltungsarten.	
		§6 Führung der Rettungswege
		§7 Bemessung der Rettungswege
		§8 Treppen
		§9 Türen und Tore
		§11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen
		§12 Toilettenräume
		§13 Stellplätze für Menschen mit Behinderung
		§14 Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen
		§15 Sicherheitsbeleuchtung
		§19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen
		§20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge
		§31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
		§32?
		§35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen
		§37 Laseranlagen
§38 Satz 1	Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.	
§38 Satz 2	Während des Betriebs von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.	
§38 Satz 3	Der Betreiber muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.	
§38 Satz 4	Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.	

Paragraph	Inhalt	Bemerkung
§38 Satz 5	Der Betreiber kann die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 durch schriftliche Vereinbarung auf den Veranstalter übertragen, wenn dieser oder dessen beauftragter Veranstaltungsleiter mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut ist. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Verpflichtungen, die er vertraglich übernommen hat. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.	
§39 Satz 1 Nrn. 4	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind: technische Bühnen- und Studiofachkräfte, die das Befähigungszeugnis nach den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben haben.	
§39 Satz 1 Nrn. 5	Verantwortliche für Veranstaltungstechnik sind: Personen, die die Tätigkeit als technische Fachkraft ohne Befähigungszeugnis ausüben durften und in den letzten drei Jahren ausgeübt haben.	
§40 Satz 1	Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während des Betriebs gewährleisten.	
§40 Satz 5 Nrn. 1	Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden.	
§40 Satz 5 Nrn. 2	Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden.	
§40 Satz 5 Nrn. 3	Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können.	
§40 Satz 5 Nrn. 4	Die Anwesenheit nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.	
		§42 Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
		§43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst
		§44 Zusätzliche Bauvorlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan
		§45 Gastspielprüfbuch
		§46 Satz 3?